

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 36

Sonntag, 9. Mai 2021

Seite: 205

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung des
Landratsamtes Landshut zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen
Coronavirus SARS-CoV-2 durch Anordnung von infektionsschutzrechtlichen
Maßnahmen bei einer Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 ..206

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zu Besuchs-
beschränkungen und Testpflicht in Intensivpflegewohngemeinschaften nach
Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes..... 209

Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 durch Anordnung von infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen bei einer Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100

Das Landratsamt Landshut erlässt aufgrund der §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), dieses zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (4. COVIfSGAnpG) vom 22.04.2021 (BGBl. 2021 Teil I, Nr. 18, S. 802), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 13.04.2021 (GVBl. S. 205) und durch Verordnung vom 12.04.2021 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV in der Fassung vom 05.05.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 307) folgende

Allgemeinverfügung:

I. Testpflicht der Beschäftigten der Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV

¹ Beschäftigten der Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) haben sich, wenn in der Beschäftigungseinrichtung der Anteil der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, bei mindestens 65 % liegt, an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen. ² Liegt der Anteil der Bewohner und Beschäftigten in der Beschäftigungseinrichtung, die bereits eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, unter 65 %, wird eine Testung der Beschäftigten der Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens drei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, angeordnet. ³ Die Impfquote ist für jede Einrichtung mindestens 1 Mal wöchentlich (mittwochs) zu ermitteln. ⁴ Die ermittelte Impfquote ist ab den auf die Impfquotenermittlung folgenden Tag bis zur nächsten Impfquotenermittlung, längstens bis zum Ablauf des folgenden Mittwochs, anzuwenden.

II. Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.05.2021 (00:00 Uhr), frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt, in Kraft. Die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung endet am 02.06.2021 (24:00 Uhr).

Hinweise:

1. Der Wortlaut der 12. BayIfSMV kann im Internet unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-171/>, die Änderung der 12. BayIfSMV vom 05.05.2021 unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-307/>, eingesehen werden.
2. Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
3. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).
4. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden (§ 73 Abs. 2 IfSG).

Gründe:

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Landshut ist nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 ZustV sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 IfSG. Nach dieser Rechtsvorschrift trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange dies zu Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt wurden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war.

Nach § 28a Abs. 1 Nr. 15 IfSG notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Coronavirus-Krankheit-2019 (CO-VID 19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag sind insbesondere die Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens.

Die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 i. V. m. § 28 Absatz 1 IfSG ist gemäß § 28a Abs. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre, wenn es sich um die Untersagung oder Beschränkung von religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften nach § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG handelt.

Gemäß § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28a Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG und den §§ 29 bis 32 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

Die Schutzmaßnahmen sollen nach § 28a Abs. 3 Satz 2 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe des § 28a Abs. 3 Sätze 4 bis 12 IfSG ausgerichtet werden, soweit das Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit COVID-19 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bei einer Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwerts von 100 – unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben – eine Testung der Beschäftigten dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, anzuordnen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nach Maßgabe der gesetzlichen Bewertungsmaßstäbe erfüllt. Die 7-Tage-Inzidez im Landkreis Landshut hat am Sonntag, den 14.03.2021, zum ersten Mal den 7-Tage-Inzidenzwert von 100 (103,2) überschritten und liegt seither durchgehend über 100. Heute, Sonntag den 09.05.2021, liegt der Wert bei 181,4.

Bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufenen Krankheit COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinn des § 2 Nr. 3 IfSG, die sich im Gebiet des Landkreises Landshut sehr schnell ausgebreitet hat.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von COVID-19 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Die steigenden Fallzahlen zeugen von einem äußerst dynamischen Infektionsgeschehen im Landkreis Landshut, das bisher keinem bestimmten Ausbruchsgeschehen klar zugeordnet

werden kann. Das Risiko wird vom Robert-Koch-Institut - RKI als hoch, für aufgrund von Vorerkrankungen vulnerable Personen als sehr hoch eingeschätzt. Bei einem Anhalten der Infektionslage muss mit einem Zusammenbruch des öffentlichen Gesundheitssystems gerechnet werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind als verpflichtend in der 12. BayIfSMV ausgestaltet und stehen darüber hinaus mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Einklang. Sie dienen einem legitimen Zweck und sind zu seiner Erreichung geeignet, erforderlich und angemessen. Sämtliche Maßnahmen dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn die Erreichung des Zwecks durch sie zumindest gefördert werden kann (Zwecktauglichkeit). Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn kein anderes, ebenso gut geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Angemessen ist eine Maßnahme schließlich, wenn sie den Pflichtigen bei Abwägung aller Interessen zugemutet werden kann.

Darüber hinaus gehende häufigere Testungen gemäß dem Testkonzept i.S.d. § 9 Abs. 2 Nr. 4 der 12. BayIfSMV oder auf freiwilliger Basis bleiben unberührt.

3. Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung tritt am 10.05.2021 (00:00 Uhr), frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt, in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (§ 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV).

Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr. Die vorgenommene Befristung richtet sich nach der aktuellen Geltungsdauer der 12. BayIfSMV bis 02.06.2021 (vgl. § 30 der 12. BayIfSMV).

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Landshut, den 09.05.2021

Gez.

Peter Dreier

Landrat

(Nr. 1 vom 09.05.2021)

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zu Besuchsbeschränkungen und Testpflicht in Intensivpflegewohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes

Das Landratsamt Landshut erlässt aufgrund der §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), dieses zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (4. COVifSGAnpG) vom 22.04.2021 (BGBl. 2021 Teil I, Nr. 18, S. 802), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 13.04.2021 (GVBl. S. 205) und durch Verordnung vom 12.04.2021 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) i.V.m. § 28 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in der Fassung vom 05.05.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 307) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Nach § 28 Abs. 1 der 12. BayIfSMV wird für Intensivpflegewohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (= IntensivpflegeWGs) folgendes angeordnet:

1. Jeder Besucher eines Bewohners einer IntensivpflegeWG muss über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PCR-Tests oder POC-Antigen-Schnelltests darf höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert-Koch-Instituts erfüllen. Soweit eine Besuchsperson einen originalverpackten selbst erworbenen Antigen-Test, der eine Sonderzulassung des BfArM besitzt, zum Zwecke des Besuchs mit sich führt und diesen vor Ort an sich selbst vornimmt, steht das negative Testergebnis einem schriftlichen oder elektronischen negativen Testergebnis gleich, wenn die Testabnahme unter Beobachtung durch einen Beschäftigten eines dort regelmäßig tätigen ambulanten Pflegedienstes vorgenommen wird, so dass sich der Beschäftigte des ambulanten Pflegedienstes vom Testergebnis überzeugen kann. Jeder Besucher hat zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
2. Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.
3. In den IntensivpflegeWG's tätige ambulante Pflegedienste und regelmäßig tätige Dienstleister (wie z. B. Betreuungsdienste, Reinigungsfirmen) haben ihre Beschäftigten, wenn in der Einrichtung der Anteil der Bewohner und der Beschäftigten der in der IntensivpflegeWG tätigen

ambulanten Pflegedienste und regelmäßig tätigen Dienstleister, die bereits eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, bei mindestens 65 % liegt, an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen. Liegt der Anteil der Bewohner und der Beschäftigten der in der IntensivpflegeWG tätigen ambulanten Pflegedienste und regelmäßig tätigen Dienstleister in der Einrichtung, die bereits eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, unter 65 %, wird eine Testung der Beschäftigten der ambulanten Pflegedienste und der regelmäßigen Dienstleister auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens drei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, angeordnet. Die Impfquote ist für jede Einrichtung mindestens 1 Mal wöchentlich (mittwochs) zu ermitteln. Die ermittelte Impfquote ist ab den auf die Impfquotenermittlung folgenden Tag bis zur nächsten Impfquotenermittlung, längstens bis zum Ablauf des folgenden Mittwochs, anzuwenden.

4. Für Dienstleister in IntensivpflegeWGs, die in Kontakt mit den Bewohnern sind, gilt FFP2-Maskenpflicht ohne Ausatemventil im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.
5. Weitergehende Anordnungen des Gremiums der Selbstbestimmung der IntensivpflegeWG bleiben unbenommen.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.05.2021 (0.00 Uhr), frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt, in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 02.06.2021 (24.00 Uhr) außer Kraft.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Die Allgemeinverfügung zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wurde vom Landkreis Landshut am 04.12.2020 auf Rechtsgrundlage des § 28 der 9. BayIfSMV erlassen. Sie regelte eine Besuchsbeschränkung für vollstationäre Einrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen sowie eine Testpflicht für die Mitarbeiter dieser Einrichtungen.

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung wurde durch Teilwiderruf vom 10.12.2020 auf IntensivpflegeWGs beschränkt und bis zum 31.01.2021 wiederholt verlängert. Am 08.03.2021 trat die 12. BayIfSMV in Kraft, deren § 9 keine Regelung für die Besuche und Testung von Dienstleistern in IntensivpflegeWGs enthält, weshalb hier diese Allgemeinverfügung zum Schutz der Bewohner der IntensivpflegeWG's gelten soll.

II.

1. Das Landratsamt Landshut ist in seiner Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde nach § 54 IfSG i.V.m. § 65 ZustV sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Rechtsgrundlage für die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ist § 28 Abs. 1 der 12. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt [...], so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 Abs. 1 [...] genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten, § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG.

Aufgrund der derzeit noch akuten Gefährdung der Bewohner von IntensivpflegeWGs durch die anhaltend hohen Inzidenzen und durch die auch in Bayern bereits nachgewiesenen, hochansteckenden Coronavirus-Mutationen erachtet es das Landratsamt Landshut als

notwendig, weitergehende Anordnungen zu treffen, um den Infektionsschutz im Gebiet des Landkreises Landshut zu gewährleisten.

Das angeordnete Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil sowie die festgelegte Testpflicht der Besucher dienen dem weitergehenden Schutz der besonders vulnerablen Bewohner der Einrichtungen vor einem erhöhten Ansteckungsrisiko durch externe Besucher. Beim derzeitigen Infektionsgeschehen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die erhöhten Fallzahlen in den Pflegeeinrichtungen auch durch externe Besucher verursacht wurden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass vermehrt vorerkrankte Personen einer intensivmedizinischen Behandlung bedürfen.

Das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil soll darüber hinaus insbesondere einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Aerosole vorbeugen. Viruspartikel in Aerosolen können sich bei mangelnder Frischluftzufuhr in Innenräumen anreichern, weil sie über Stunden in der Luft schweben können. In Innenräumen mit hoher Konzentration infektiöser Viruspartikel sind auch Personen gefährdet, die sich weit von der Quelle entfernt befinden. Hält sich in einem schlecht gelüfteten Raum ein Infizierter auf, so sind bei einem längeren Aufenthalt/Kontakt alle im Raum befindlichen Personen als enge Kontaktperson mit anschließender Quarantänepflicht einzustufen.

Diese weitergehenden Beschränkungen sind auch erforderlich, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen, eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten zu ermöglichen und das Gesundheitssystem – auch in Anbetracht einer möglichen zusätzlich bevorstehenden Influenzawelle – vor einer drohenden Überlastung zu schützen. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Das Tragen einer Maske ist ohnehin im untersten Bereich eines etwaigen Eingriffs zu sehen.

Die Begleitung Sterbender ist jederzeit auch für mehrere Personen und längere Zeitdauer möglich.

Die für die ambulanten Pflegedienste und sonstigen externen Dienstleister der IntensivpflegeWGs angeordnete Testpflicht (Ziff. 3) dient dem weitergehenden Schutz der besonders vulnerablen Bewohner der Einrichtungen vor einem erhöhten Ansteckungsrisiko. (PoC-) Antigen-Tests („Corona-Schnelltests“) für das Personal der genannten Einrichtungen bieten die Möglichkeit mehr zu testen und schneller Infektionen zu erkennen. Dazu muss lediglich ein Abstrich (grundsätzlich) im Nasenrachenraum vorgenommen werden, was schmerzfrei und ohne große Umstände möglich und auch zumutbar ist. Ein solcher Test kann einfach und schnell außerhalb eines Labors ausgeweitet werden und trägt damit zu einem zusätzlichen Schutz der Bewohner bei. Die für das Personal hiermit verbundene Beeinträchtigung muss hinter den vorrangigen Schutz der Bewohner zurücktreten.

Nach § 9 Abs. 3 der 12. BayIfSMV müssen die ambulanten Pflegedienste ihre Beschäftigten im Rahmen der verfügbaren Testkapazitäten möglichst an drei verschiedenen Tagen pro Woche in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus testen lassen. Diese höherrangige, rechtliche Bestimmung gilt selbstverständlich fort.

Weitergehende Schutzmaßnahmen des Gremiums der Selbstbestimmung der IntensivpflegeWG können aufgrund eines konkreten Infektionsgeschehens in der Einrichtung erforderlich sein und bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine frühere Bekanntgabe gewählt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.05.2021 (00:00 Uhr), frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt, in Kraft. Die Allgemeinverfügung tritt am 02.06.2021 (24:00 Uhr) außer Kraft.

Insgesamt sind die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen auf eine überschaubare Laufzeit begrenzt (vgl. dazu auch § 28 a Abs. 5 IfSG). Spätestens vor Ablauf

wird anhand der dann maßgeblichen Normen zu überprüfen sein, ob und ggf. welche Maßnahmen weiterhin zu treffen sind.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KostG).

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim dem

Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher** E-Mail ist **nicht zugelassen** und entfaltet **keine rechtlichen Wirkungen**. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).

Landshut, den 09.05.2021

Gez.

Peter Dreier

Landrat

(Nr. 1 vom 09.05.2021)

Landshut, den 09.05.2021

Landratsamt

gez.

Dreier

Landrat